ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Bomsdorf, Eckart

Article

Ansätze zur zukünftigen Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:
Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Bomsdorf, Eckart (2002) : Ansätze zur zukünftigen Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 55, Iss. 19, pp. 15-21

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/163830

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Ansätze zur zukünftigen Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Eckart Bomsdorf*

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten nicht mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Dieser Feststellung folgend werden im Weiteren zunächst Ansätze zur Steuerfreistellung der Arbeitnehmerfreibeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und danach Ansätze zur vollen Besteuerung der Renten vorgestellt. Es zeigt sich, dass eine vollständig systemadäquate Lösung, d.h. Steuerfreistellung in der Beitragsphase und Besteuerung in der Rentenphase, nur in einem sehr langen Zeitraum zu realisieren ist. Vorgeschlagen werden letztlich zwei Ansätze, bei denen die Steuerfreistellung der Beiträge im Jahr 2005 beginnt und die Steuerpflicht der Renten im Jahr 2005 mit 50 bzw. mit 65% einsetzt und differenziert nach Rentenbestand und Rentenzugang innerhalb eines Zeitraums von 35 bzw. 40 Jahren bis auf 100% erhöht wird. Damit einhergehend wird ein dynamischer Versorgungsfreibetrag vorgeschlagen.

Die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz nicht vereinbar. Dies ist die Kernaussage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002.[1] Der Gesetzgeber wird in diesem Urteil verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eine neue, das Urteil berücksichtigende Regelung zu treffen. Ohne im Einzelnen auf dieses Urteil und die steuerrechtlichen Implikationen einzugehen, soll im Folgenden dargelegt werden, wie eine Neuregelung aussehen könnte. Dabei wird von dem Grundsatz der Vermeidung einer Doppelbesteuerung ausgegangen. Auf die finanziellen Auswirkungen der möglichen Neuregelungen wird hier nicht im Detail eingegangen, da zum einen die Vorschläge nur im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil gemacht werden sollen, zum anderen erfordert eine genaue Darlegung der finanziellen Konsequenzen umfangreiche Berechnungen auf einer detailgetreuen Datengrundlage. Letztere sollen hier nicht im Vordergrund stehen, zumal das Bundesverfassungsgericht eine neue Regelung unabhängig von finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt anmahnt; gleichwohl wäre eine Grobabschätzung der anfänglichen Mindereinnahmen im Bereich der Einkommensteuer denkbar. Eine genaue Schätzung ist auch deshalb problematisch, da bei weiteren Einkünften der mögliche Progressionseffekt der Steuerpflicht der Renten auch im Bereich der durchschnittlichen bzw. unterdurchschnittlichen Renten nur schwer beziffert werden kann.

An dieser Stelle sollen nicht noch einmal die vor dem Bundesverfassungsgericht vorgetragenen Argumente des Bundesfinanzhofs sowie sachkundiger Dritter diskutiert werden. Dennoch soll darauf hingewiesen werden, dass bei der Anhörung des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Besteuerung von Renten und Pensionen nur vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) nicht gesehen wurden.[2] Ansonsten wurden die verfassungsrechtlichen Bedenken geteilt, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß und mit unterschiedlichen Konsequenzen für die Besteuerung von Renten und Pensionen.

Im Weiteren sollen Ansätze zur stufenweisen Einführung der vollständigen Steuerfreiheit der Beitragszahlungen der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der damit kompatiblen Einführung der

* Prof. Dr. Eckart Bomsdorf lehrt und forscht an der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

[1] Vgl. BVerfG, 2 BvL 17/99 vom 6. März 2002, Absatz -Nr. 1–241, im Folgenden als BVerfG 2002 zitiert. Mit der Frage der Besteuerung von Renten beschäftigt sich eine Vielzahl von Autoren, vgl. beispielsweise Schmähl (1998) sowie Peffekoven (2000); Kroker und Fuest (2000); Wiegard (2000).

[2] Vgl. BVerfG 2002, Abschnitte 161–169. Den aktuellen Standpunkt des VDR nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts dürfte der Beitrag von Brall et al. (2002) widerspiegeln. In diesem Beitrag werden Rahmenbedingungen für die steuerliche Behandlung von Beiträgen und Renten erarbeitet, denen der hier vorgelegte Vorschlag weitgehend genügt.

Vollbesteuerung der GRV-Renten diskutiert werden.[3]

Steuerfreiheit von Beiträgen und Steuerpflicht von Renten

Bevor über die Steuerfreiheit von Beiträgen und die volle Steuerpflicht von Renten gesprochen werden kann, wäre zu klären, wie gegenwärtig die Situation ist. Dabei ist insbesondere bei der Steuerfreiheit von Beiträgen zur GRV zu unterscheiden zwischen individueller und typisierender oder durchschnittlicher Betrachtungsweise. Im Zusammenhang mit der Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht kam Rürup bei typisierender Betrachtungsweise zu dem Schluss, dass mindestens 70% der Beiträge aus unversteuertem Einkommen geleistet werden und dass ohne die Gefahr einer Doppelbesteuerung GRV-Renten zu 65% zur Besteuerung herangezogen werden könnten (vgl. BVerfG 2002, Abschnitt 169). Eine derartige Darstellung muss zwangsläufig vernachlässigen, dass es Renten gibt, bei denen ein deutlich höherer bzw. niedrigerer Anteil der Beiträge aus unversteuertem Einkommen kommt.

Die folgenden Ansätze beziehen die Überlegung von Rürup mit ein und verwenden teilweise die 65% als Ausgangspunkt des Pfades zur Vollbesteuerung der Renten. Zunächst soll es jedoch darum gehen zu prüfen, wie die Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeiträge zur GRV – und analog organisierter Versicherungsformen der Alterssicherung – mit der Besteuerung des arbeitnehmerfinanzierten Rentenanteils einhergehen kann. Der Einfachheit halber werden lineare Ansätze in den Vordergrund gestellt, obwohl degressive oder progressive denkbar sind. Dabei wird zunächst die Tatsache nicht berücksichtigt, dass bereits heute bei vielen ein Teil des Arbeitnehmerbeitrags aus unversteuertem Einkommen stammt.[4]

Es ist unmittelbar einsichtig, dass das Tempo bzw. der Zeitraum bis zur Vollbesteuerung der Renten nicht mit dem Tempo bzw. dem Zeitraum bis zur vollen Steuerfreistellung der Beiträge übereinstimmen kann. Streng genommen können nur diejenigen Personen, die während der gesamten Beitragszeit ihre Beiträge aus unversteuertem Einkommen gezahlt haben, auch voll zur Besteuerung hinzugezogen werden (vgl. auch Brall et al. 2002, S. 433). Daher wird hier dem häufig gemachten Vorschlag, Steuerfreistellung der Beiträge und Steuerpflicht der Renten gleichermaßen bei 65% beginnen zu lassen und innerhalb von 35 Jahren auf 100% zu steigern, nicht gefolgt.

Abb. 1

Entwicklung der Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeiträge zur GRV

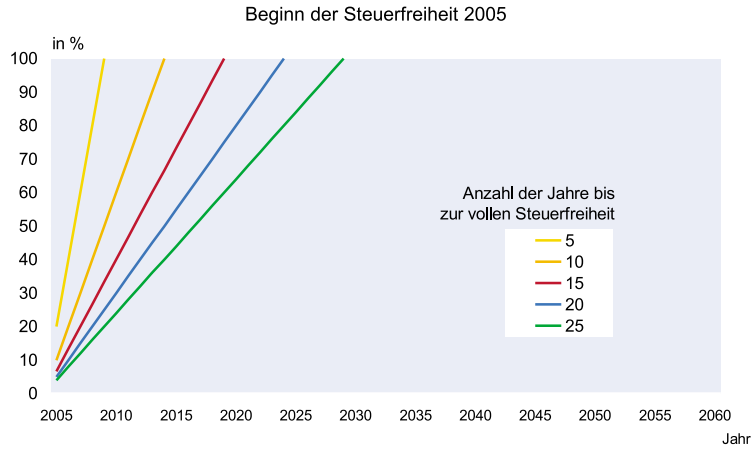

Wird davon ausgegangen, dass nach 2004 beginnend mit dem Jahr 2005 innerhalb von 5 (10, 15, 20, 25) Jahren eine vollständige Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeiträge erreicht werden soll, so ergeben sich bzgl. der Entwicklung der Steuerfreiheit der Beiträge die in Abbildung 1 dargestellten Geraden. In Formeln stellt sich dieser Ansatz wie folgt dar:

$$SFA = b \cdot (t - 2004) \quad \text{für } t = 2005, 2006, \ldots, 2004 + TS \text{ und } b = \frac{100}{TS}$$

mit

SFA Anteil der Arbeitnehmerbeiträge zur GRV, der steuerfrei ist, in %,
TS Anzahl der Jahre nach 2004 bis zur vollen Steuerfreiheit,

Abb. 2

Entwicklung der Besteuerung des arbeitnehmerfinanzierten Rentenanteils

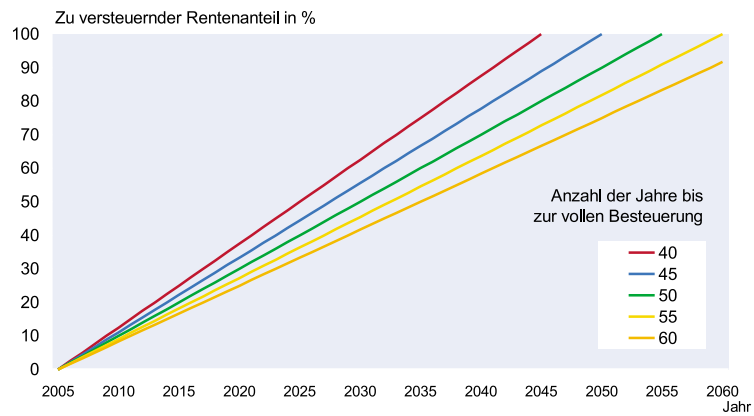

[3] Der Arbeitgeberanteil ist sowieso steuerfrei.
[4] Dies könnte durch eine Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Recht in einer Übergangsphase berücksichtigt werden. Vgl. folgenden Abschnitt.

b jährliche Zunahme des steuerfreien Anteils in Prozentpunkten bzw. Höhe der Steuerfreiheit im Jahr 2005 in %.

Abb. 4

Steuerbefreiung der Arbeitnehmerbeiträge zur GRV und Versteuerung arbeitnehmerbeitragefinanzierter Rententeile (Rentenzugänge)

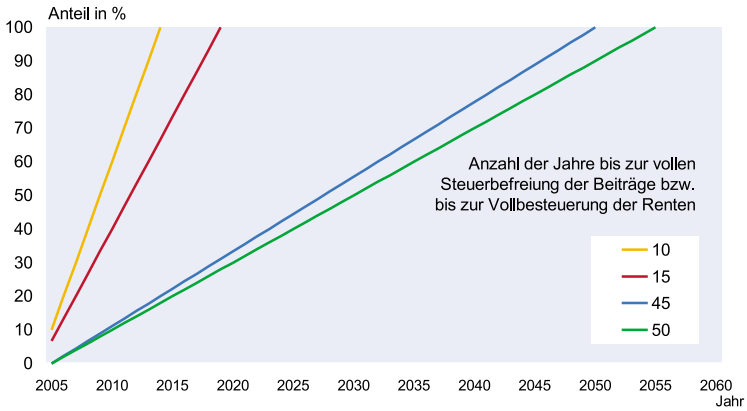

Je nach Anzahl der Jahre innerhalb derer die volle Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung erreicht werden soll, wird im Jahr 2005 mit einer Steuerfreiheit von 4 bis 20% begonnen. Wird von einer (durchschnittlichen) Beitragszeit von 35 Jahren ausgegangen, so wäre streng genommen eine Vollbesteuerung der Renten, wenn die in Abbildung 1 betrachteten Zeiträume zur Steuerfreistellung verwendet werden, erst nach 40 (45, 50, 55, 60) Jahren gerechtfertigt. Im Übrigen wären die bei der Besteuerung der Renten geltenden Prozentsätze auch nur auf die Rentenzugänge und nicht auf den Rentenbestand anzuwenden. Abbildung 2 zeigt – wiederum von einem linearen Ansatz ausgehend – die resultierende Entwicklung der Steuerpflicht. Es gilt:

$$BA = c \cdot (t - 2005) \quad \text{für } t = 2005, 2006, \ldots, 2005 + TB \quad \text{und } c = \frac{100}{TB}$$

mit

BA Anteil des zu versteuernden aus Arbeitnehmerbeiträgen finanzierten Rententeils in %,

TB Anzahl der Jahre nach 2005 bis zur vollen Steuerpflicht des aus Arbeitnehmerbeiträgen finanzierten Rententeils,

c jährliche Zunahme des steuerpflichtigen Anteils in Prozentpunkten bzw. Höhe der Steuerpflicht im Jahr 2006 in %.

Selbst wenn bei der Steuerfreistellung von einer linearen Zunahme ausgegangen wird, führt die Linearisierung bei der Besteuerung anfänglich zu einer zu hohen Steuerpflicht beim arbeitnehmerfinanzierten Rentenanteil. Abbildung 3 legt vergleichend dar, wie eine die Entwicklung der Steuerfreistellung der Beiträge berücksichtigende Besteuerung aussehen müsste. Ausgegangen wird hierbei zunächst vom linearen Ansatz und einer Vollbesteuerung der Renten nach 40 (45) Jahren, d.h. im Jahr 2045 (2050). Dem werden zwei Kurven gegenübergestellt, bei denen ausgehend von einer Steuerfreiheit der Beiträge nach fünf bzw. zehn Jahren eine exakte, d.h. der Steuerfreiheit folgende Besteuerung von Renten vorgesehen wird. Ausgangspunkt ist hierbei eine durchschnittliche Beitragszeit von 35 Jahren. Die Vollbesteuerung setzt bei vollständiger Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeiträge nach fünf (zehn) Jahren beim exakten Ansatz nach 40 bzw. 45 Jahren ein.[5] Demgemäß sind die »exakten« Kurven mit den Kurven beim linearen Ansatz bei einer Vollbesteuerung nach 40 bzw. 45 Jahren zu vergleichen.

Abb. 3

Entwicklung der Besteuerung des arbeitnehmerfinanzierten Rentenanteils (Rentenzugänge)

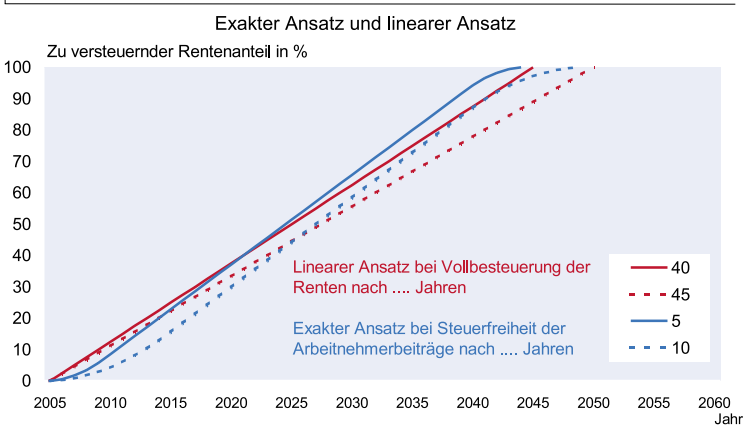

Es zeigt sich, dass bei den zeitlich korrespondierenden Kurven am Anfang die exakte Besteuerung unter der des linearen Ansatzes liegt, in der zweiten Phase der Besteuerung liegt sie leicht oberhalb, bis die Höhe der Steuerpflicht bei beiden Kurven im selben Jahr bei 100% endet. Eine in großen Teilen bessere Übereinstimmung der korrespondierenden Kurven ließe sich einfach dadurch erreichen, dass – wenn nicht das exakte Modell gewählt wird – die Besteuerung erst zwei bzw. vier Jahre nach dem Beginn der – teilweisen – Steuerfreiheit der Beiträge einsetzt und der Zeitpunkt des Beginns der Vollbesteuerung erhalten bleibt. Die Abbildung weist gleichzeitig darauf hin, dass ein

[5] Dabei wird in nichtdynamischer Betrachtung von 35 Beitragsjahren und von einer stabilen relativen Einkommens- bzw. Beitragsposition ausgegangen; damit stehen nicht die absoluten Beiträge, sondern indirekt die erworbenen Entgeltpunkte als Bezugsgröße im Vordergrund (vgl. auch Brall et al. 2002, S. 428 ff.). Auf die formale Darstellung der Funktion sei hier verzichtet.

Abb. 5

Entwicklung der Steuerpflicht der Altersrenten insgesamt (Rentenzugänge)

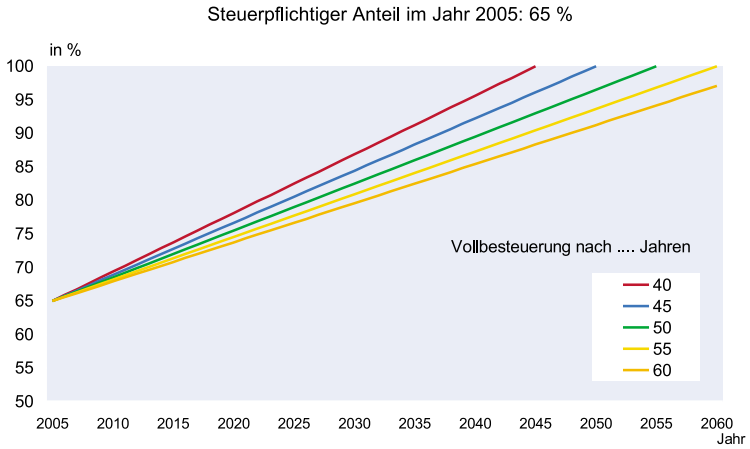

Übereinstimmen zwischen dem Zeitraum bis zur vollen Steuerfreistellung der Beiträge und dem Zeitraum bis zur Vollbesteuerung der Renten systematisch falsch wäre. Abbildung 4 schließlich fasst für zwei korrespondierende Fälle die linearen Steuerfreistellungs- bzw. Besteuerungskurven zusammen.

Die bisherige idealisierende Betrachtungsweise soll durch eine stärker an den ökonomischen und politischen Realitäten liegende ergänzt werden. Dies geschieht zunächst in Abbildung 5 dadurch, dass ausgehend von einem ab 2005 geltenden steuerpflichtigen Rentenanteil von 65% bei gleichzeitigem Einführen eines Versorgungsfreibetrags[6] für GRV-Renten wie bei den Beamtenpensionen die Entwicklung des zu versteuernden Rentenanteils gemäß den vorangehenden Betrachtungen fortgeschrieben wird.[7] Die verschiedenen Längen der Zeiträume bis zur Vollbesteuerung korrespondieren mit den in Abbildung 1 betrachteten Zeiträumen bis zur vollständigen Steuerfreistellung der Arbeitnehmerbeiträge. Die Vollbesteuerung der Renten – genauer der Rentenzugänge – setzt erst nach einem Zeitraum von 40 bis 60 Jahren ein. Dieser Zeitraum erscheint sehr lang – die Vollbesteuerung beginnt frühestens im Jahr 2050 –, wenn er auch aus der Länge des Zeitraums bis zur vollständigen Steuerbefreiung und der Beitragszeit zu rechtfertigen wäre. Abbildung 6 enthält daher die vergleichbaren Kurven für die Zeit bis zur Vollbesteuerung der Renten unter der Maßgabe, dass diese zwischen 2030 und 2050 einsetzt, der Zeitraum bis zur Vollbesteuerung würde sich damit nicht mehr direkt aus der durchschnittlichen Beitragszeit, die oben mit 35 Jahren angesetzt wurde, ergeben.

$$BR = 65 + d \cdot (t - 2005) \quad \text{für } t = 2005, 2006, \ldots, 2005 + TR$$

$$\text{und } d = \frac{35}{TR}$$

mit

BR Anteil der zu versteuernden Rente in %,
TR Anzahl der Jahre nach 2005 bis zur vollen Steuerpflicht,
d jährliche Zunahme des steuerpflichtigen Anteils in Prozentpunkten.

Nicht zuletzt aus politischen Gründen, aber auch aus Gründen des Vertrauensschutzes könnte es sinnvoll sein, die Besteuerung nicht gleich im Jahr 2005 bei 65% der Rentenhöhe, sondern bei nur 50% einsetzen zu lassen, dies würde gleichzeitig den durch die Verkürzung der Zeit bis zur Vollbesteuerung für die Rentenempfänger auftretenden potentiellen Belastungseffekt etwas mildern.[8]

[6] Der bisher für Betriebsrenten geltende Versorgungsfreibetrag könnte hier mit einbezogen werden, zumal GRV-Rente und Betriebsrente vor allem vor dem Hintergrund der Riesterrente zukünftig in jedem Fall als Gesamtversorgung zu sehen sind. Die Tatsache, dass ein Teil der eine Betriebsrente beziehenden Personen den Versorgungsfreibetrag schon durch diese Betriebsrente ausgeschöpft hat, steht dem nicht entgegen. Eine Lösung, die allen nur Vorteile bringt, ist vor dem Hintergrund einer typisierenden Betrachtungsweise nicht möglich. Allenfalls könnte hier durch Übergangsregelungen eine Abfederung erfolgen.

[7] Hier wird auf die gesamte Rente, nicht nur auf den arbeitnehmerfinanzierten Anteil Bezug genommen. Die Steuerpflicht eines Rentenanteils von (bis zu) 65% gilt für Rentenzugänge und Rentenbestand, die in der Graphik dargelegte steigende Steuerpflicht nur für die Rentenzugänge des jeweiligen Jahres. Wegen evt. Abschläge bei der Rente und ggf. niedrigerer Ansprüche ist es keinesfalls lohnend, den Rentenbezug vorzuziehen, um einen niedrigeren zu versteuernden Rentenanteil zu realisieren. Im Übrigen wäre es denkbar, den zu versteuernden Anteil nicht nur vom Jahr, sondern auch vom Monat des erstmaligen Rentenbezugs abhängig zu machen.

[8] Prinzipiell können diese Werte – wie auch der Versorgungsfreibetrag – durch andere ersetzt werden, doch erscheinen die angegebenen durchaus wohlbegründet und praktikabel.

Abb. 6

Entwicklung der Steuerpflicht der Altersrenten insgesamt (Rentenzugänge)

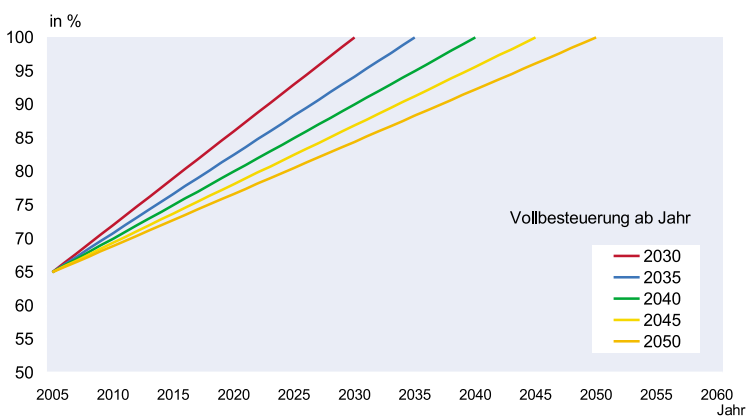

Abb. 7

Entwicklung der Steuerpflicht der Altersrenten insgesamt (Rentenzugänge)
Modifizierter Ansatz (ab 2011 nur Rentenzugänge)

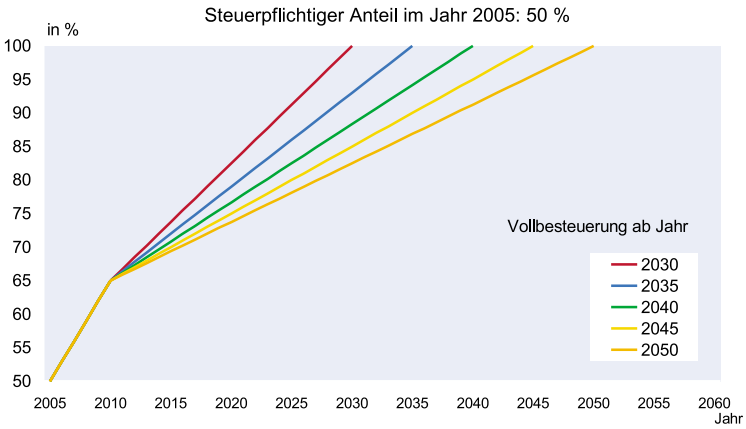

Einen derartigen Vorschlag verdeutlicht Abbildung 7. Dort wird davon ausgegangen, dass – bei entsprechendem Versorgungsfreibetrag – für alle Rentenempfänger im Jahr 2005 der zu versteuernde Anteil der Rente 50% beträgt, dieser steigt bis 2010 linear auf 65%. Danach sollte die Besteuerung für die jeweiligen Rentenzugänge, nicht jedoch für den Rentenbestand, zunehmen, so dass wie in Abbildung 6 in den Jahren 2030 bzw. 2035, ..., 2050 die Vollbesteuerung einsetzt. Im Endergebnis wird sie wie in dem in Abbildung 6 dargelegten Modell erreicht, der Weg dorthin beginnt jedoch auf einem niedrigeren Ausgangsniveau, und er verläuft in zwei linearen Stufen unterschiedlicher Steigung.

Eine Lösung

Nachdem oben modellhaft skizziert wurde, wie dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes entsprochen werden könnte, soll an dieser Stelle ein konkreter Lösungsvorschlag gemacht werden. Dabei muss bei den Maßnahmen danach unterschieden werden, welcher Personenkreis betroffen ist. Die triviale Unterscheidung zwischen Beitragszahlern und Rentenempfängern ist hierbei nicht ausreichend. Bei Letzteren muss zusätzlich nach Rentenbestand und Rentenzugang unterschieden werden.

Eine genau auf den Zeitraum bis zur vollen Steuerfreistellung der Beiträge abgestimmtes Vorgehen bei der Besteuerung der Renten würde zum einen zu einer komplizierteren Regelung mit einem langen Zeitraum bis zur vollen Steuerpflicht der Renten führen, zum anderen würde es dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nur ungenügend gerecht werden.[9] An dieser Stelle wird daher ein Kompromiss zwischen den möglichen Lösungen gesucht. Während Tabelle 1 die Maßnahmen zusammenfasst[10], enthalten die Tabellen 2 und 3 die resultierenden konkreten Sätze zur Steuerfreistellung der Beiträge bzw. zur Steuerpflicht der Renten.

Vorgeschlagen werden zwei verschiedene Ansätze, die sich in der Höhe der Eingangssteuerpflicht der Renten unterscheiden (65 bzw. 50%). Davon abhängig dauert ausgehend vom Jahr 2005 die Phase bis zur vollständigen Besteuerung 35 bzw. 40 Jahre. Im ersten Fall nimmt die Steuerpflicht pro Jahr um einen Prozentpunkt zu, im zweiten Fall zunächst fünf Jahre um 3 Prozentpunkte pro Jahr, danach 35 Jahre um jeweils einen Prozentpunkt. Dementsprechend wird bei Ansatz 1 gleich der volle Versorgungsfreibetrag (40% des steuerpflichtigen Rentenanteils, maximal 3 100 € jährlich) gewährt, beim Ansatz 2 zunächst zu ca. 3/4 und erst ab 2010 in vollem Umfang wie bei den Beamtenpensionen.[11] Der Versorgungsfreibetrag soll dynamisiert werden, diese Dynami-

[9] Das Bundesverfassungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass »generalisierende, typisierende, pauschalierende Regelungen« zulässig und demzufolge Härten hinzunehmen sind (vgl. BVerfG 2002, Ziffer 218). Dies muss nicht ausschließen, dass Sonderregelungen für einige Gruppen, z.B. Selbständige, sinnvoll sein können (vgl. Brall et al. 2002, S. 435).

[10] Hier werden nur die generellen Prinzipien dargelegt, Sonderregelungen sind nicht enthalten.

[11] Eventuell wäre im Hinblick auf die Betriebsrenten auch hier eine Übergangsregelung möglich.

Tab. 1
Maßnahmen zur Änderung der Besteuerung der Renten aus der GRV und zur Steuerfreistellung der Beiträge zur gRV

Betroffener Personenkreis	Maßnahmen
Rentenbestand und Rentenzugang	Altersrente ab 2005 zwischen 50 und 65% steuerpflichtig, Versorgungsfreibetrag für Rentner einführen (40% des steuerpflichtigen Rententeils, eventuell zunächst maximal 2300 € jährlich, sobald 65% Besteuerung erreicht wird, Obergrenze auf 3100 € (sofern 2005 65% Besteuerung) bzw. 3300 € (sofern erst 2010 65%), Versorgungsfreibetrag dynamisieren analog GRV-Renten
Nur Rentenzugang	Rentenbesteuerung bis 2040 (oder 2045) auf 100% anheben
Nur Beitragszahler	Steuerfreistellung des Arbeitnehmerbeitrages zur GRV auf 100% innerhalb von 10 Jahren (vorübergehende Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Recht)

Tab. 2
Besteuerung der Renten aus der GRV

Jahr	Steuerpflicht in % der jeweiligen Rente		Versorgungsfreibetrag maximal ... Euro jährlich	
	Ansatz 1	Ansatz 2	Ansatz 1	Ansatz 2
2005	65	50	3100	2300
2006	66	53	dynamisiert	2500
2007	67	56	dynamisiert	2700
2008	68	59	dynamisiert	2900
2009	69	62	dynamisiert	3100
2010	70	65	dynamisiert	3300
2011	71	66	dynamisiert	dynamisiert
2012	72	67	dynamisiert	dynamisiert
2013	73	68	dynamisiert	dynamisiert
2014	74	69	dynamisiert	dynamisiert
2015	75	70	dynamisiert	dynamisiert
2016	76	71	dynamisiert	dynamisiert
2017	77	72	dynamisiert	dynamisiert
2018	78	73	dynamisiert	dynamisiert
2019	79	74	dynamisiert	dynamisiert
2020	80	75	dynamisiert	dynamisiert
2021	81	76	dynamisiert	dynamisiert
2022	82	77	dynamisiert	dynamisiert
2023	83	78	dynamisiert	dynamisiert
2024	84	79	dynamisiert	dynamisiert
2025	85	80	dynamisiert	dynamisiert
2026	86	81	dynamisiert	dynamisiert
2027	87	82	dynamisiert	dynamisiert
2028	88	83	dynamisiert	dynamisiert
2029	89	84	dynamisiert	dynamisiert
2030	90	85	dynamisiert	dynamisiert
2031	91	86	dynamisiert	dynamisiert
2032	92	87	dynamisiert	dynamisiert
2033	93	88	dynamisiert	dynamisiert
2034	94	89	dynamisiert	dynamisiert
2035	95	90	dynamisiert	dynamisiert
2036	96	91	dynamisiert	dynamisiert
2037	97	92	dynamisiert	dynamisiert
2038	98	93	dynamisiert	dynamisiert
2039	99	94	dynamisiert	dynamisiert
2040	100	95	dynamisiert	dynamisiert
2041	100	96	dynamisiert	dynamisiert
2042	100	97	dynamisiert	dynamisiert
2043	100	98	dynamisiert	dynamisiert
2044	100	99	dynamisiert	dynamisiert
2045	100	100	dynamisiert	dynamisiert

Zur unterschiedlichen Behandlung von Rentenbestand und Rentenzugang bei der Steuerpflicht vgl. die Bemerkungen im Text.

sierung könnte in Anlehnung an die jährlichen Zuwächse bei den GRV-Renten erfolgen.[12] Es wird davon ausgegangen, dass ab 2005 bzw. 2010 der zu versteuernde Anteil bzgl. der Rente grundsätzlich mindestens 65% beträgt. Der darüber liegende individuelle steuerpflichtige Rentenanteil bestimmt sich im Regelfall nach dem Jahr der Rentenfestsetzung bzw. des erstmaligen Rentenbezugs und bleibt danach konstant, d.h. er korreliert für Altersrenten mit der Länge und dem Umfang der Steuerfreistellung der Beiträge.[13]

Für die Steuerfreistellung der Beiträge wird zum einen der weitgehend mit den Vorschlägen bei der Steuerpflicht der Renten abgestimmte Zeitraum vereinbart, d.h. es wird ein Zeitraum bis 2014 vorgesehen. Ein moderater – d.h. auch für den Staat »preiswerterer« – Ansatz mit einem längeren Zeitraum bis zur vollständigen Steuerfreiheit wird ebenfalls ausgewiesen. Das bisher bzgl. der Steuerfreistellung der Arbeitnehmerbeiträge zur GRV geltende Recht kann im Einzelfall vorübergehend besser als die vorgeschlagene Maßnahme sein, daher sollte eine zeitlich begrenzte Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Recht vorgesehen werden. Auf diese Weise würden komplizierte Regelungen vermieden und zugleich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

Viele Vorhaben, die die Bundesregierung auf den Weg bringen will, sind unter einem Finanzierungsvorbehalt zu sehen bzw. gesetzt worden. Dies kann für die hier vorgesehenen Maßnahmen nicht gelten. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bzgl. der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen tätig zu werden und eine mit dem Verfassungsgerichtsurteil übereinstimmende Regelung zu verabschieden, die spätestens zum 1. Januar 2005 in Kraft treten muss. Da systemkonform die Steuerfreistellung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Steuerpflicht der Renten voraus geht, muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass zunächst die Einnahmenausfälle bei der Einkommensteuer deutlich höher als die Einnahmenzuwächse sind. Insoweit stellt die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils eine zu-

[12] Denkbar wäre auch eine Koppelung an die Inflationsrate.

[13] Durch die verschiedenen Steuerfreibeträge werden aus gegenwärtiger Sicht Durchschnittsrentner de facto weiterhin auf die Rente keine Steuer zahlen müssen, weitere steuerpflichtige Einnahmen werden unter Umständen jedoch stärker besteuert. Während der VDR in der üblichen Rentendiskussion sehr stark den Eckrentner in den Vordergrund stellt (z.B. beim Rentenniveau), wird von Brall et al. (2002, S. 433 f.) wiederholt mit einem »Maximalrentner« (Rentner mit hoher GRV-Rente und hoher Betriebsrente) argumentiert.

Tab. 3:
Steuerfreistellung des Arbeitnehmeranteils zur GRV

Jahr	Steuerfreistellung in % des Arbeitnehmeranteils	
	Systemadäquater Ansatz	Moderater Ansatz
2005	10	5
2006	20	10
2007	30	15
2008	40	20
2009	50	25
2010	60	30
2011	70	35
2012	80	40
2013	90	45
2014	100	50
2015	100	55
2016	100	60
2017	100	65
2018	100	70
2019	100	75
2020	100	80
2021	100	85
2022	100	90
2023	100	95
2024	100	100
2025	100	100

sätzliche Belastung für den Bundeshaushalt in Milliardenhöhe dar, die aber nicht zu vermeiden ist. Durch die Streckung der Einführung der Steuerfreiheit werden die jährlichen Einnahmenausfälle in Grenzen gehalten. Sobald die volle Steuerfreiheit der Beiträge erreicht ist, geht die Belastung des Staatshaushaltes zurück. Eine stärkere Überlappung der Phase bis zur vollen Steuerfreiheit der Beiträge und der Phase bis zur vollen Steuerpflicht der Renten könnte aus fiskalischen Gründen wünschenswert sein. Sie würde jedoch konsequenterweise dazu führen, dass die volle Steuerpflicht der Renten erst später als oben vorgesehen einsetzen darf.

Literatur

Brall, N., G. Bruno-Latocha und A. Lohmann (2002), »Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – Konsequenzen aus dem Urteil des BverfG«, *Deutsche Rentenversicherung,* 420–437.
Kroker, R. und W. Fuest (2000), »Rentenbesteuerung – eine Reform ist überfällig«, *ifo Schnelldienst* 53 (21), 6–8.
Peffekoven, R. (2000), »Rentenbesteuerung: Für das nachgelagerte Verfahren«, *ifo Schnelldienst* 53 (21), 3–5.
Schmähl, W. (1998), »Finanzpolitik und Rentenversicherung – Beispiele für die Notwendigkeit einer integrierenden Sichtweise«, in: H.P. Galler und G. Wagner (Hrsg.), *Empirische Forschung und wirtschaftspolitische Beratung,* Frankfurt und New York, 448–468.
Wiegard, W. (2000), »Nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften: Das trojanische Pferd der Befürworter einer Konsumsteuer«, *ifo Schnelldienst* 53 (21), 8–12.